



**Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rückers "Praforst/ Campingplatz", Gemarkung Rückers, gleichzeitig teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rückers "Golfplatz Hofgut Praforst/Hünfeld, einschließlich der 1. Änderung**

BEARBEITET: STADTBAUAMT HÜNFELD  
M.M.  
HÜNFELD, 23.06.2003  
TIMMERT, STADTBAUMEISTER  
GEÄNDERT: 26.06.2003

M 1:500

STADT HÜNFELD KREIS FULDA

Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rückers "Praforst/ Campingplatz", Gemarkung Rückers, gleichzeitig teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rückers "Golfplatz Hofgut Praforst/Hünfeld, einschließlich der 1. Änderung

RECHTSGRUNDLAGEN	
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
PlanZVO	Planzeichenverordnung
HBO	Hess. Bauordnung
HGO	Hess. Gemeindeordnung
BAUGESAMMENSCHENGESETZ	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
GeVO	Hess. Gemeindeverordnungsverfahren
HENatG	Hess. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
Hess. Verordnung über die Aufnahme von mit Landesrecht bestehenden Regelungen in den Bebauungsplan in der gültigen Fassung	

- PLATZSCHENKUNGSANLAGE/TEXTL. FESTSETZUNGEN
  - 1.1 PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
    - 1.1.1 Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - 1.2 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - 1.2.1 Sondergebiet „CAMPINGPLATZ“ (§ 10 BauNVO)
 

Der Platz dient dem genehmigt zum unterhalb und vorübergehenden Besuchen von ortsfestgestellten Caravans und Campingplätzen.
  - 1.3 BAUMREIFE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
    - 1.3.1 Baugrenze (§ 23, Abs. 3 BauNVO)
    - 1.3.2 überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze sind zulässig (§ 23, Abs. 1 BauNVO)
    - 1.3.3 nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23, Abs. 3 BauNVO)
 

Stellplätze sind in nicht überbaubaren Bereich zulässig
  - 1.4 FLÄCHEN FÜR CARAVAN- UND CAMPINGSTELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
    - 1.4.1 Die einzelnen Caravan- und Campingstellplätze dürfen nicht verpachtet werden. Sie sind wasserrechtlich auszuweisen, z.B. Schotterrasen, Wiesensflächen. Die einzelnen Caravan- und Campingstellplätze sind durch Hecken u./a. Strauchgruppen zu gliedern.
  - 1.5 HECKENLAGEN (§ 14 BauNVO)
    - 1.5.1 Innerhalb der privaten (einfamilienhaus) Flächen, Zweckbestimmung, Sondergebiet „Campingplatz“ sind die dem Campingplatz dienende Bauelemente sowie Freizeitanlagen und erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Als zulässige Bauelemente gelten 2 Funktion/ Sanitärblöcke mit Nebenanlagen sowie eine Straße zur Anbindung von Gärten, der Freizeitanlagen
  - 1.6 VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 

Als innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene und geplanten Verkehrsflächen und beschränkt dem öffentlichen Verkehr gediente Flächen. Diese Flächen sind für Radfahrer und Fußgänger sowie im Bedarfsfall für Reiterfahrzeuge, wie z. B. Pferdewagen, Karrenwagen und ähnliche ortsfest stehende Landmaschinen, wie auch landwirtschaftlicher Verkehr sind nicht vorgesehen. HoWi sind ausreichend Unterbauten und Wegmarkierungen im Umfeld vorhanden.

    - 1.6.1 unverlegte Verkehrsfläche
    - 1.6.2 verlegte Verkehrsfläche
    - 1.6.3 Gestaltung der Erschließungswege und -flächen: Die Erschließungswege/-flächen zu den einzelnen Caravan- und Campingstellplätzen sind wasserrechtlich auszuweisen. Empfohlen wird die Verwendung von Schotterrasen, Dränplaster und wassergebundener Oberflächen
  - 1.7 FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABFALLSTOFFEN ZUR VERWERTUNG ODER BESITZUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN
 

Wasser und Strom (§ 9 Abs. 1 Ziff. 13 BauGB)

Es werden bei dem Ausbau und Herstellung der Erweiterung für die spätere Nutzung der Vor- u. Entsorgungseinrichtungen (Abfallbehälter, Kabinen) vorgesehen. Die Trennungslinie ist vor Beginn der Maßnahme mit den zuständigen Stellen (Stadtwerke Hünfeld, Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld) abzustimmen.
  - 1.8 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
    - 1.8.1 Einbauweise
 

Einbauweise als geschlossene Mauer oder Wand zum öffentlichen Straßenniveau sind unzulässig. Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 m sind zulässig. Eine Einfriedung mit einer Heckpflanzung ist zu bevorzugen.
    - 1.8.2 Anpflanzen von Bäumen und Hecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 

Bestehende Bäume und Hecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 1.3 GRUNDRIEHLICHE FESTSETZUNGEN
 

Eine großräumliche Planung erfolgt durch ein qualifiziertes Planungsbüro. Diese Planung, als architektonische Darstellung (z.B. Stadtplan) einschließlich der Anlagen mit graphischen Darstellungen und Beispielen) in der Fassung vom 04.09.2002 wurden folgende Festlegungen getroffen:

  - Auf Grundlage der Satzung über die Baugestaltung in den öffentlichen Stadtteilen der Stadt Hünfeld (Baugestaltungssatzung - Stadtplan) einschließlich der Anlagen mit graphischen Darstellungen und Beispielen) in der Fassung vom 04.09.2002 wurden folgende Festlegungen getroffen:
  - Zulässig sind:
    - ein Regelmäßigkeiten Statistischer zwischen 30° und 50° Dachneigung in Form des Sattel- od. Krüppeldachsystems,
    - sonstige regionaltypische Dächer (z.B. Walmdach) mit 30° bis 50° Dachneigung,
    - Mansarddächer mit 50° - 60° Dachneigung unterhalb und 10° - 30° Dachneigung oberhalb des Mansarddaches,
    - Walmhäuser in Anlehnung an vorhandene hist. Dachausbildungen, Dachneigung: 40° - 60°,
    - sonstige Dachformen gemäß der Satzung vom 04.09.2002 über die Baugestaltung der öffentlichen Stadtteile der Stadt Hünfeld.
  - Pflichtdächer sind unzulässig.
 

Dachneigungen sind als bebaubare Flächen (Bau- oder Schrägenmaß) zulässig. Zahl und Breite der Einzelgehäusen dürfen Zahl und Breite der Fenster der aufgehenden Wand nicht überschreiten.

Die Kniestockhöhe (Dachstuhlhöhe) darf bei eingeschossigen Gebäuden 6,75 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 8,50 m, gemessen von der Oberkante Rohfußboden bis zur Unterkante Fußplatte, nicht überschreiten.

Für die Dachabdeckung sind ausschließlich kleinteilige Materialien (Feu-Ziegel od. Dachziegel aus Beton) in Ziegelform zu verwenden. Natursteinabdeckungen sind zulässig. Glatte Dachabdeckungen sind unzulässig.

Die Fassadenfarben sollen sich nach den Farbempfehlungen der Stadt Hünfeld richten. Als Fassadenfarben sollen Kirschrot, Ochsenblut, Gelb hell und dunkel, Grau hell und dunkel, Grün violett hell und dunkel, Rosa, Rosa hell, Weiß und Schwarz verwendet werden. Grün- und graue Farbtöne sind unzulässig.

Im Übrigen gelten die Festlegungen der Satzung über die Baugestaltung in den öffentlichen Stadtteilen der Stadt Hünfeld - einschließlich der Anlagen mit graphischen Darstellungen und Beispielen - in der Fassung vom 04.09.2002.
- 2.2 DÄCHER, DACHAUFBAUEN, GAUBEN, DREMPEL, FASSADENGESTALTUNG
 

Zur Erhaltung von Blumen wird auf die Baumstumpfsatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche außerhalb des Baufrontens.
3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN, HINWEISE
  - 3.1 BODENENKMÄLER
 

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt wurden, ist dies der Unteren Denkmalbehörde nach § 20 des Hess. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.
  - 3.2 GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE, FLURSTÜCKNUMMERN
    - 3.2.1 Vorhandene Gebäude
    - 3.2.2 Flurstücksgrenzen
  - HINWEIS
 

Das Dachflächenwasser kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser, insbesondere zur Gartenbewässerung, benutzt werden. Bei Fördermöglichkeiten sind bei der Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld zu erfragen.

Falls die Sammlung von Dachflächenwasser in Zisternen beabsichtigt ist, darf diese nur über ein geeignetes Leitungssystem einer anderen Nutzung in Haus und Garten zugeführt werden.

Alternativ ist eine Versickerung des Dach- und Oberflächenwassers auf der betreffenden Grundstücksfläche vorzusehen, wobei die Versickerungsbedingungen in die Gestaltung der Freizeitanlagen zu berücksichtigen sind.

Heckenpflanzungen sind innerhalb Sichtbereichs zu pflanzen und zu erhalten. Ausgezeichnete Gehölze sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen. Die Verwendung von Koniferen ist nur als Solitär zulässig.

**Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke**

- Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.11.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rückers „Campingplatz Praforst“, Gemarkung Rückers, Flur 11, 13 und 14 bei gleichzeitiger Änderung des B-Plans Nr. 8 „Golfplatz Hofgut Praforst“ sowie dessen 1. Änderung beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Hünfeld, 04.06.2025

Thomas Fischer  
Bürgermeister
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 29.03.1999 bis 30.04.1999 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.
- Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bauleistungsverfahren wurde am 17.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Öffentlichkeit in der Zeit vom 29.03.1999 bis 30.04.1999 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes hat.
- Auslegung / förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.07.2003 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rückers „Campingplatz Praforst“, Gemarkung Rückers, Flur 11, 13 und 14 bei gleichzeitiger Änderung des B-Plans Nr. 8 „Golfplatz Hofgut Praforst“ sowie dessen 1. Änderung beschlossen.

Dieser hat mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 31.07.2003 bis einschließlich 01.09.2003 öffentlich ausliegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 31.07.2003 bis einschließlich 01.09.2003 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 23.07.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hünfeld, 04.06.2025

Thomas Fischer  
Bürgermeister
- Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 17.03.2003 den Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rückers „Campingplatz Praforst“, Gemarkung Rückers, Flur 11, 13 und 14 bei gleichzeitiger Änderung des B-Plans Nr. 8 „Golfplatz Hofgut Praforst“ sowie dessen 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Hünfeld, 05.06.2025

Thomas Fischer  
Bürgermeister
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rückers „Campingplatz Praforst“, Gemarkung Rückers, Flur 11, 13 und 14 bei gleichzeitiger Änderung des B-Plans Nr. 8 „Golfplatz Hofgut Praforst“ sowie dessen 1. Änderung wurde am 03.12.2003 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hünfeld, 06.06.2025

Thomas Fischer  
Bürgermeister

**STADT HÜNFELD**

Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rückers "Praforst/ Campingplatz", Gemarkung Rückers, gleichzeitig teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rückers "Golfplatz Hofgut Praforst/Hünfeld, einschließlich der 1. Änderung

M = 1 : 500

Bearbeitet: STADTBAUAMT DER STADT HÜNFELD  
MM  
Datum: 16. Juli 2003

Timmert  
Stadtbauamtsleiter